

Rodentizide mit dem Wirkstoff Zinkphosphid

Stand: 28.05.2025

Präparat (Auswahl)	Wirkstoff und - gehalte in g/kg	Aufwandmenge	Anwendungsbestimmungen und Auflagen	
Ratron Gift-Linsen	Zinkphosphid 8	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT658, NT660-1, NT668, NT671,	NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1
		100 g/Köderstation; max. 2,5 kg/ha/Jahr		NT680-2, NT820-2, NT820-3, NW642-1
Ratron Giftweizen	Zinkphosphid 25	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT658, NT668, NT671, WA855, WW711, NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1	
Arvalin	Zinkphosphid 25	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr bzw. max. 3 x 0,66 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT660, NT667, NT668, NT671,	NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1
		50 g/Köderstation; max. 2,0 kg/ha/Jahr bzw. max. 3 x 0,66 kg/ha/Jahr		NT680-2, NT820-2, NT820-3, NW642-1

rot / fett = bußgeldbewehrt:

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 28.05.2025

NS648: Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist.

NT659: Nicht offen auslegen/ausbringen.

NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Röteldmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden. Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen: - Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten. - Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "Liste der Köderlegemaschinen" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts). - Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.

NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Röteldmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT820-1: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-2: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haseldmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-3: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT658: Haustiere fernhalten.

NT660/660-1: Die Anwendung des Mittels ist außerhalb von Forsten nur durch verdecktes Ausbringen zulässig (§ 2 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

NT667: Köder unzugänglich für Kinder und für Haus- und Wildtiere auslegen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT668: Falls während und nach Bekämpfungsmaßnahmen tote oder sterbende Ratten oder Mäuse gefunden werden, sind diese sofort wegzuräumen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

NT671: Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild.

WA855: Kühl und trocken lagern. WW711: Bei angebrochener Packung muss mit abnehmender Wirksamkeit gerechnet werden.

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!